



# SEGLER - VEREIN GROSSENHEIDORN E.V. VON 1959

## Arbeitsdienstordnung

1. Arbeitsdienste sind dazu bestimmt, instandhaltende, instandsetzende und pflegende Arbeiten an Grundstück, Gebäuden und Einrichtungen des Vereins vorzunehmen.
2. Arbeitsdiensttermine werden auf Beschluss des Vorstandes vorzugsweise vor und nach der Segelsaison angesetzt. In Absprache mit dem Haus- und Hafewart können auch andere Termine vereinbart werden.
3. Eine Arbeitsdienstpflicht besteht für ordentliche und vorläufige Mitglieder. Sie beginnt mit dem Jahr, in dem das Mitglied das 15. Lebensjahr vollendet hat und endet mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
4. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts von zurzeit 25,00 EURO je Stunde.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag vom Arbeitsdienst befreien (dauernde Verhinderung oder Krankheit).
6. Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied hat mindestens 10 Arbeitsdienststunden je Kalenderjahr zu leisten. Der Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine andere Mindestzahl an Arbeitsstunden festlegen, jedoch nur für ein einziges Kalenderjahr.
7. Die von Jugendlichen und/oder erwachsenen Familienangehörigen geleisteten Arbeitsstunden werden dem arbeitsdienstpflichtigen Mitglied angerechnet. Arbeitsstunden, die nach Absprache mit dem Vorstand aus Anlass einer Regatta sowie für den Motorbooteinsatz zur Seesicherung oder Regattabegleitung geleistet werden, können bis zur Hälfte angerechnet werden.
8. Ein Übertrag von über die Mindestzahl hinausgehenden Arbeitsstunden auf das folgende Jahr ist nicht möglich.
9. Alleiniger Nachweis über geleistete Arbeitsstunden ist ein Arbeitsdienstbuch, das vom Haus- und Hafewart geführt wird. Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die von ihm geleisteten Arbeitsstunden in das Arbeitsdienstbuch vom Aufsichtsführenden eingetragen werden. Falls eine Eintragung in das Arbeitsdienstbuch nicht möglich ist, soll die geleistete Arbeitszeit quittiert und zum Nachtrag in das Arbeitsdienstbuch vorgelegt werden.
10. Aus dem Arbeitsdienstbuch wird ermittelt, in welchem Umfang der Entschädigungsbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu leisten ist.